

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung No. 50.

I. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 20. Dezember 1900.

No. 37.

Inhalt: Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in den Deutschen Schutzgebieten. — Bekanntmachung betr. Gouvernementskurs für Januar 1901. — Personalien. — Umrechnungstabelle für Januar 1901.

No. 2729.

Verordnung,

betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten. Vom 9. November 1900.
(R.-Gs.-Bl. No. 52.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 365), vom 25. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 809) tritt in den Schutzgebieten am 1. Januar 1901 in Kraft.

§ 2.

Den Eingeborenen werden im Sinne des § 4 und des § 7 Abs. 3 des Schutzgebietgesetzes die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt, soweit nicht der Gouverneur (Landeshauptmann) mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt. Japaner gelten nicht als Angehörige farbiger Stämme.

§ 3.

Die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-G.-Bl. S. 213) bezeichneten, dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften bleiben ausser Anwendung, soweit sie die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigentum sowie die sonstigen Berechtigungen betreffen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten. Soweit diese Verhältnisse noch nicht durch Kaiserliche Verordnung geregelt sind, ist der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur (Landeshauptmann) bis auf Weiteres befugt, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 4.

Die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenzeichnungen finden Anwendung.

§ 5.

In Strafsachen tritt, sofern es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung in erster Instanz, bei der Einlegung von Rechtsmitteln und bei dem Verfahren in zweiter Instanz ein.

Der Staatsanwalt wird von dem Gouverneur (Landeshauptmann), in dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen von dem durch den Gouverneur zu bestimmenden Beamten bestellt. Die Auswahl erfolgt aus der Zahl der Beamten des Schutzgebiets. Sofern dies nicht ausführbar ist, können andere geeignete Personen als Staatsanwälte bestellt werden. Der Staatsanwalt untersteht der Aufsicht und Leitung desjenigen Beamten, welcher ihn bestellt hat.

Soweit der Staatsanwalt zuständig ist, bleiben die Vorschriften des § 65 und des § 71 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit ausser Anwendung.

§ 6.

In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

Diese Vorschrift findet für das Schutzgebiet von Kiautschou keine Anwendung.

§ 7.

Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit

der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird den Gerichten erster Instanz übertragen. Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 bezeichneten Strafsachen gelten.

§ 8.

Die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts wird für das Schutzgebiet von Togo der Gerichtsbehörde zweiter Instanz im Schutzgebiete von Kamerun, für das Schutzgebiet von Kiautschou dem Kaiserlichen Konsulargericht in Schanghai, für das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen der Gerichtsbehörde zweiter Instanz im Schutzgebiete von Deutsch-Neu-Guinea, für die übrigen Schutzgebiete der in einem jeden derselben errichteten Gerichtsbehörde zweiter Instanz mit der Massgabe übertragen, dass das Gericht aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften des § 11 Abs. 1 und der §§ 12, 13 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Auf das Verfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz finden, soweit für dieses nicht besondere Vorschriften getroffen sind, die das Verfahren in erster Instanz betreffenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der § 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bleibt ausser Anwendung.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In dem im § 7 bezeichneten Strafsachen ist die Vertheidigung auch in der Berufungsinstanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich; der § 145 der Strafprozessordnung findet Anwendung.

§ 9.

Die Todesstrafe ist durch Enthaupten, Erschiessen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Gouverneur (Landeshauptmann) bestimmt, welche der drei Vollstreckungsarten im einzelnen Falle stattzufinden hat.

§ 10.

Für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckungen und das Kostenwesen können einfachere Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur (Landeshauptmann) sind befugt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 11.

Der Reichskanzler ist befugt, Notare zu ernennen.

Die Zuständigkeit der Notare wird auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden beschränkt.

§ 12.

Der Gouverneur (Landeshauptmann) ist befugt, im Gnadenweg einen Strafaufschub bis zu sechs Monaten zu bewilligen.

§ 13.

Die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 5. Juni 1886 (R.-G.-Bl. S. 187), die Verordnung, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln, vom 11. Januar 1897 (R.-G.-Bl. S. 4), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 13. Juli 1888 (R.-G.-Bl. S. 221), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln, vom 13. September 1886 (R.-G.-Bl. S. 291), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-Inseln, vom 7. Februar 1890 (R.-G.-Bl. S. 55), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli 1888 (R.-G.-Bl. S. 211), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 10. August 1890 (R.-G.-Bl. S. 171), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika, vom 1. Januar 1891 (R.-G.-Bl. S. 1), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Kiautschou, vom 27. April 1898 (R.-G.-Bl. S. 173), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 18. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 542), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Samoa, vom 17. Februar 1900 (R.-G.-Bl. S. 136), die Verordnung, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo, vom 21. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 128), die Verordnung, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 8. November 1892 (R.-G.-Bl. S. 1037) sowie die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der Schutzgebiete, vom 13. Dezember 1897 (R.-G.-Bl. 1898 S. 1) treten ausser Kraft.

§ 14.

Diese Verordnung tritt zu dem im § 1 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

In dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen treten die §§ 2 bis 7 des Schutzgebiets-

gesetzes (R.-G.-Bl. 1900 S. 813) zugleich mit den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen In-siegel.

Gegeben Nenes Palais, den 9. November 1900.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf von Bülow.

Bezirksamtssekretär Keudel ist zwecks Urlaubsantritts von Wilhelmsthal hier eingetroffen.

Zahlm.-Asp. Deininger ist am 15. d. Mts. aus Ujiji hier eingetroffen.

J.-No. 7213 I.

Bekanntmachung.

Der Gouvernementskurs für Januar 1901 wird auf 1 Rup. = 1,4025 Mk. festgesetzt.

Dar-es-Salám, den 18. Dezember 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung:

Dr. Stuhlmann.

Personal-Nachrichten.
Major von Estorff und Leutnant Abel sind am 19. Abends mit „Kaiser Wilhelm II“ von der Dienstreise nach dem Kilimandjaro hier eingetroffen.

Umrechnungstabelle für Januar 1901. Kurs 1,4025.

Mark	Þfg.	Rupie	Þefa	Mark	Þfg.	Rupie	Þefa	Mark	Þfg.	Rupie	Þefa	
1000		713	01	425		303	02	175		124	50	1 = 1.4025
950		677	23	416	68	297	06	150		106	61	2 = 2.8050
900		641	46	400		285	13	125		89	08	3 = 4.2075
850		606	04	395	84	282	15	100		71	19	4 = 5.6100
800		570	26	375		267	24	83	34	59	27	5 = 7.0125
750		534	49	366	68	261	29	75		53	30	6 = 8.4150
700		499	07	358	34	255	32	50		35	42	7 = 9.8175
675		481	18	350		249	35	35		24	61	8 = 11.2200
650		463	29	333	34	237	43	30		21	25	9 = 12.6225
625		445	40	325		231	47	25		17	53	10 = 14.0250
600		427	52	316	68	225	51	20		14	17	
583	34	415	59	300		213	58	15		10	44	
575		409	63	275		196	05	10		7	08	
550		392	10	270		192	33	5		3	36	
533	34	380	18	250		178	16	4		2	55	
525		374	21	233	34	166	24	3		2	09	
500		356	32	230		164		2		1	27	
475		338	44	225		160	27	1		—	46	
450		320	55	216	68	154	32					
433	34	308	63	200		142	39					

Dar-es-Salám, den 19. Dezember 1900.

Gouvernements-Hauptkasse

I. V.: Ulrich